KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(89) 312 endg.

Brüssel, den 20. Juni 1989

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Ermächtigung des Vereinigten Königreichs, eine von Artikel 11 Teil A Absatz 1 Buchstabe b) der Sechsten Richtlinie des Rates (77/388/EWG) zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern abweichende Sondermaßnahme anzuwenden

(von der Kommission vorgelegt)

B E G R Ü N D U N G

Mit einem am 9. Januar 1989 eingegangenen Schreiben hat die Regierung des Vereinigten Königreichs die Kommission auf der Grundlage von Artikel 27 der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie (1) ersucht, sie zur Anwendung einer Sondermaßnahme zur Vereinfachung der Erhebung der Mehrwertsteuer auf die Lieferungen von Baugrundstücken zur kommerziellen oder industriellen Nutzung zu ermächtigen.

Gemäß Artikel 27 Absatz 3 wurden die anderen Mitgliedstaaten mit Schreiben vom 9. Februar 1989 von diesem Ersuchen unterrichtet.

Da die Kommission erhebliche Vorbehalte gegen das Ersuchen des Vereinigten Königreichs einzuwenden hatte, beantragte sie mit Mitteilung vom 10. April 1989, daß diese Angelegenheit gemäß Artikel 27 Absatz 4 der genannten Richtlinie im Rat erörtert wird.

Im Anschluß daran teilte die Regierung des Vereinigten Königreichs dem Rat mit, daß sie den Anwendungsbereich der Maßnahme geändert hat, um sie auf eine Abweichung von der in Artikel 11 Teil A Absatz 1 Buchstabe b) der Sechsten Richtlinie genannten Bestimmung zu begrenzen.

Aufgrund des Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften in der Rechtssache 416/85 führte das Vereinigte Königreich die Besteuerung der Umsätze im Zusammenhang mit Lieferungen von Gebäuden zur kommerziellen oder industriellen Nutzung zum Normalsatz ein.

(1) ABl. Nr. L 145 vom 13.6.1977.

Ferner beschloß das Vereinigte Königreich, gemäß der in der Sechsten Richtlinie vorgesehenen Möglichkeit in den Begriff von Gebäuden auch den dazugehörigen Grund und Boden miteinzubeziehen, gleichzeitig jedoch die allgemeine Steuerbefreiung der Lieferungen von Baugrundstücken, gestützt auf die in Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe b) vorgesehene Übergangsregelung in Verbindung mit Ziffer 16 des Anhangs F der genannten Richtlinie beizubehalten.

Zu diesem Zweck und um die Kontrolle der Nutzung (zu kommerziellen oder industriellen Zwecken sowie für den Wohnungsbau) der Baugrundstücke (Vereinfachungsmaßnahme) nicht unnötig zu erschweren, vor allem jedoch, um die Steuerumgehung in Form eines getrennten Erwerbs des Baugrundstücks mit anschließender Bebauung zu verhindern, beabsichtigt das Vereinigte Königreich, die Gebäude zur kommerziellen oder industriellen Nutzung sowie den dazugehörigen Grund und Boden zum Zeitpunkt der Nutzung zu besteuern. Dazu macht es von der in Artikel 5 Absatz 7 Buchstaben a) und b) der Sechsten Richtlinie vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch und besteuert die Zuordnung des Unternehmens auf der Grundlage des zu diesem Zeitpunkt geltenden Normalwerts. Von dieser Möglichkeit muß jedoch nur Gebrauch gemacht werden, wenn der steuerpflichtige Bauherr, der das Gebäude für Zwecke des Eigenbedarfs oder der von der Steuer befreiten Vermietung errichtet hat, keinen Anspruch auf uneingeschränkten Vorsteuerabzug hat. Das Vereinigte Königreich ist nämlich in der Frage der Lieferung des Gebäudes oder der steuerpflichtigen Vermietung der Auffassung, daß der Preis der Lieferung oder Vermietung zwangsläufig den Wert des Grundstücks sowie des dazugehörigen Grund und Bodens zum Zeitpunkt der Lieferung oder Vermietung enthält.

Die Zugrundelegung des Normalwertes als Besteuerungsgrundlage der Zuordnung für Zwecke des Eigenbedarfs stellt somit die abweichende Sondermaßnehme dar, um deren Genehmigung das Vereinigte Königreich gegenwärtig ersucht.

Tatsächlich ist in Artikel 11 Teil A Absatz 1 Buchstabe b) für den Fall, in dem von der in Artikel 5 Absatz 7 Buchstaben a) und b) vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, als Grundlage zur Festsetzung der Besteuerungsgrundlage für die entsprechenden Umsätze der Einkaufspreis für die Gegenstände oder der Selbstkostenpreis, die im Zeitpunkt der Bewirkung dieser Umsätze festgestellt werden, vorgesehen.

Die Kommission stellt fest, daß die in ihrer jetzigen Form vom Vereinigten Königreich beantragte Sondermaßnahme im Hinblick auf die Bestimmungen der Sechsten Richtlinie einen ziemlich eingeschränkten Anwendungsbereich hat. Sie ist außerdem der Ansicht, daß diese Maßnahme zugleich der Vereinfachung als auch der Bekämpfung der Steuerumgehung im Sinne von Artikel 27 der genannten Richtlinie dient.

Die Kommission ist daher der Auffassung, daß dem Ersuchen des Vereinigten Königreichs um Ermächtigung zur Anwendung der geplanten Sondermaßnahme stattgegeben werden kann. Ihrer Ansicht nach sollte jedoch zum Zeitpunkt der Aufhebung der in Ziffer 16 des Anhangs F in Verbindung mit Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe b) der Sechsten Richtlinie vorgesehenen Übergangsregelung die Situation erneut überprüft werden. Sie schlägt daher vor, die Dauer der Ermächtigung zu begrenzen.

Vorschlag für eine

ENTSCHEIDUNG DES RATES

**zur Ermächtigung des Vereinigten Königreiches,
eine von Artikel 11 Teil A Absatz 1 Buchstabe b)
der Sechsten Richtlinie des Rates (77/388/EWG)
zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten
über die Umsatzsteuern abweichende Sondermaßnahme anzuwenden**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Sechste Richtlinie des Rates (77/388/EWG) zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern - Gemeinsames Mehrwertsteuersystem : einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage(1), nachstehend "Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie" genannt, insbesondere auf Artikel 27,

auf Vorschlag der Kommission,

(1) ABl. Nr. L 145 vom 13.06.1977, S. 1

in Erwägung nachstehender Gründe :
Nach Artikel 27 Absatz 1 der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie kann der Rat auf Vorschlag der Kommission einstimmig jeden Mitgliedstaat ermächtigen, von dieser Richtlinie abweichende Sondermaßnahmen einzuführen, um die Steuererhebung zu vereinfachen oder Steuerhinterziehungen oder -umgehungen zu verhüten.

Das Vereinigte Königreich hat die Kommission am 9. Januar 1989 mit einem Einschreiben um die Ermächtigung zur Einführung einer von Artikel 11 der genannten Richtlinie abweichenden Sondermaßnahme ersucht.

Den anderen Mitgliedstaaten wurde das Ersuchen des Vereinigten Königreichs am 9. Februar 1989 mitgeteilt.

Da die Kommission hinsichtlich des Ersuchens der britischen Regierung erhebliche Vorbehalte hatte, beantragte sie mit Schreiben vom 10. April 1989, daß diese Angelegenheit gemäß Artikel 27 Absatz 4 der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie im Rat erörtet wird.

Mit Vermerk vom 10. Mai 1989 teilte das Vereinigte Königreich dem Rat mit, daß es den Anwendungsbereich der der Kommission am 9. Januar 1989 mitgeteilten abweichenden Sondermaßnahme ändert und einschränkt.

Im Vereinigten Königreich sind nach Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe b) in Verbindung mit Ziffer 16 des Anhangs F der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie gegenwärtig alle Lieferungen von Baugrundstücken von der Mehrwertsteuer befreit.

Um dem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften in der Rechtssache 416/85 sinngemäß Rechnung zu tragen, beabsichtigt das Vereinigte Königreich, die Lieferung von Gebäuden sowie des dazugehörigen Grund und Bodens zur kommerziellen und industriellen Nutzung zu besteuern, gleichzeitig jedoch weiterhin auf die Lieferung von Wohnbauten den Nullsatz anzuwenden und die Lieferung von Baugrundstücken von der Steuer zu befreien.

Um die Steuererhebung zu vereinfachen und Steuerumgehungen zu verhindern, beabsichtigt das Vereinigte Königreich, die Umsätze im Zusammenhang mit Lieferungen von Gebäuden zur kommerziellen oder industriellen Nutzung sowie des dazugehörigen Grund und Bodens vor deren Erstnutzung auf der Grundlage des zum Zeitpunkt der Nutzung festgelegten Normalwerts zu besteuern. Dies ist bei der Lieferung oder Verpachtung und der entsprechenden Option für eine Besteuerung nach Artikel 13 Teil C Buchstabe a) der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie gewährleistet, da in dem Preis der Lieferung oder Vermietung automatisch der Wert der Grundstücke zum Zeitpunkt der Lieferung oder Vermietung enthalten ist.

Um dies auch für den Fall zu gewährleisten, in dem ein steuerpflichtiger Bauherr dieses Gebäude selbst nutzt, der keinen Anspruch auf den vollen Abzug der Mehrwertsteuer oder die von der Steuer befreite Vermietung nach Artikel 13 Teil B Buchstabe b) der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie hat, beabsichtigt das Vereinigte Königreich, die in Artikel 5 Absatz 7 Buchstaben a) und b) derselben Richtlinie vorgesehene Bestimmung anzuwenden, um die Zuordnung des genutzten oder vermieteten Gegenstands für die Zwecke des Unternehmens dieses Bauherrn auf der Grundlage des Normalwerts besteuern zu können.

Durch die Zugrundelegung des Normalwerts zur Festsetzung der Besteuerungsgrundlage dieser Zuordnung weicht die geänderte Sondermaßnahme von Artikel 11 Teil A Absatz 1 Buchstabe b) der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie ab, wonach die Besteuerungsgrundlage bei den in Artikel 5 Absätze 6 und 7 genannten Umsätzen der Einkaufspreis für die Gegenstände oder für gleichartige Gegenstände oder mangels eines Einkaufspreises der Selbstkostenpreis ist, und zwar jeweils zu den Preisen, die im Zeitpunkt der Bewirkung dieser Umsätze festgestellt werden.

Es ist gerechtfertigt, diesem Ersuchen bis zur Aufhebung der in Ziffer 16 des genannten Anhangs F aufgeführten Bestimmung, nach der die Mitgliedstaaten die Umsätze aus der Lieferung von neuen Gebäuden und Baugrundstücken vorübergehend von der Steuer befreien können, stattzugeben.

Die obengenannte Sondermaßnahme hat keine negativen Auswirkungen auf die Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften aus der Mehrwertsteuer -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Abweichung von Artikel 11 Teil A Absatz 1 Buchstabe b) der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie wird das Vereinigte Königreich ermächtigt, für die Lieferung im Sinne von Artikel 5 Absatz 7 Buchstaben a) und b) der genannten Richtlinie eines Gebäudes oder eines Gebäudeteils sowie des dazugehörigen Grund und Bodens vor dessen Erstnutzung den Normalwert als Besteuerungsgrundlage festzusetzen.

Artikel 2

Diese Ermächtigung gilt bis zur Aufhebung der in Ziffer 16 des Anhangs F in Verbindung mit Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe b) der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie genannten Bestimmung.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an das Vereinigte Königreich gerichtet.

Geschehen zu Brüssel, den

Für den Rat
Der Präsident

Kommission der Europäischen Gemeinschaften

KOM(89) 312 endg.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Ermächtigung des Vereinigten Königreichs, eine von Artikel 11 Teil A Absatz 1 Buchstabe b der Sechsten Richtlinie des Rates (77/388/EWG) zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern abweichende Sondermaßnahme anzuwenden

(von der Kommission vorgelegt)

20.6.1989

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L - 2985 Luxemburg

Serie: DOKUMENTE

1989 — 9 Seiten — Format 21,0 × 29,7 cm

DE

ISSN: 0254-1467

ISBN: 92-77-51214-8

Katalognummer: CB-CO-89-267-DE-C

ISSN 0254-1467

KOM(89) 312 endg.

DOKUMENTE

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Ermächtigung des Vereinigten Königreichs, eine von Artikel 11 Teil A Absatz 1 Buchstabe b der Sechsten Richtlinie des Rates (77/388/EWG) zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern abweichende Sondermaßnahme anzuwenden

(von der Kommission vorgelegt)

DE

09

20.6.1989

Katalognummer: CB-CO-89-267-DE-C

ISBN: 92-77-51214-8

€

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN